

ihr Consulat zugestellt. Es ist zu bemerken, dass das Erscheinen der Perser, welche principiell der türkischen Gerichtsbarkeit unterstehen, fast niemals, und das der hohen türkischen Functionäre nur sehr schwer zu erreichen ist, wenn dieselben geklagt sind.

Sind nun beide Theile vor den Schranken des Gerichtes erschienen, so übergibt der Mubaschir den in seinen Händen befindlichen Schein dem betreffenden Präsidenten.

Wird sodann die Klage aufgefunden und ist der Gerichtshof nicht beschäftigt, so eröffnet der Präsident die Sitzung und lässt die Parteien vorführen.

Die Klage wird verlesen, der Präsident notirt auf dem Einregistrirungsschein den Namen des Greffiers, stellt diesen Schein dem Mubaschir zurück und fragt die Erschienenen, ob sie die Parteien in Person oder deren Bevollmächtigte sind. Im ersten Falle wird ihre Fähigkeit zur Selbstvertretung, im zweiten Falle ihre Vollmacht geprüft. Letztere muss je nach der Unterthanschaft, der Religion oder dem Stande entweder von seinem Consulate oder seinem Patriarchate oder auch von einer Landesbehörde legalisirt sein. Advocaten wurden bis vor kurzem und werden auch jetzt in den Provinzen gewöhnlich nur dann zugelassen, wenn die Gegenpartei keine Einsprache dagegen erhebt. Ist diess Alles in Ordnung und erklärt sich das Gericht nicht für incompetent, so beginnt die eigentliche Verhandlung.

Der Kläger setzt mündlich weitläufig auseinander, was in der Klage nur auszugsweise enthalten ist, und weist dem Tribunal seinen Rechtstitel und allfällige Beweismittel vor. Dieselben müssen in türkischer Sprache verfasst, oder von der Chancellerie de Commerce in dieselbe übersetzt oder von ihr als richtige Uebersetzungen beglaubigt und in jedem Falle gestempelt sein, widrigenfalls 3% des Betrages, auf welchen sie lauten, als Geldstrafe entrichtet werden. Vor deren Bezahlung wird nicht verhandelt.

Die nun auf diese Art den Richtern zur Einsicht mitgetheilten Rechtstitel und Beweisstücke, wie auch die eventuell vorgewiesene Vollmacht, werden dem Greffier übergeben, der sie in Verwahrung nimmt. Hat der Geklagte gegen die Richtigkeit und Echtheit der vorgewiesenen Rechtstitel und Beweisstücke keine